

# Biomasseheizkraftwerk Odenwald GmbH

## - bko-BETRIEBSORDNUNG -

### für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten (Stand: 07/2013)

#### **Präambel**

Diese Betriebsordnung gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Fremdfirmen auf dem Kraftwerks- bzw. Betriebsgelände des bko und soll den reibungslosen Betriebsablauf unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Hierbei sind insbesondere die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr auf dem Betriebsgelände eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen, während der Arbeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten und notwendige Koordinationen vorzunehmen, insbesondere auch bei erkennbarer Gefährdung Dritter. Die übergeordnete Koordination obliegt der bko Betriebsstätten- oder Bauleitung (im Weiteren genannt: Betriebsstättenleitung). Zusätzlich zu dieser Betriebsordnung ist ggf. bei Errichtung, Abbruch oder wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen die Baustellenverordnung - BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - siehe Bundesgesetzblatt) zu beachten.

Dies gilt nicht für Arbeiten an maschinentechnischen Ausrüstungen oder Arbeiten zur Instandhaltung.

Kraftwerksspezifische Besonderheiten werden in gesonderten Anlagen beigelegt (s. Ziffer 13).

## Inhalt

1. Zugang und Verkehr auf dem Betriebsgelände
2. Zusammenarbeit mit der Betriebsstättenleitung
3. Arbeits- und Gesundheitsschutz
4. Brandschutz
5. Strahlenschutz
6. Unfall- und Gefahrenmeldung
7. Elektrische Anlagen / Geräte
8. Umweltschutz, Versorgung, Entsorgung
9. Ordnung und Sauberkeit an den Montage- und Arbeitsplätzen
10. Baustelleneinrichtung und Sozialräume
11. Elektrizität und Wasserversorgung der Baustelleneinrichtung und Sozialräume
12. Besondere Regelung: Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)
13. Sonstiges
14. Anlagen - 2 -

## **1. Zugang und Verkehr auf dem Betriebsgelände**

- 1.1. Das Betriebsgelände darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden.
- 1.2. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände außerhalb der mit der Betriebsstätten- oder Bauleitung festgelegten Arbeitszeit ist verboten. Die Betriebsstätten- oder Bauleitung kann für die einzelnen Firmen die Anwesenheit des Bau- und Montagepersonals durch Stempeluhren oder andere - z. B. elektronisch registrierende und Daten verarbeitende - Einrichtungen feststellen lassen. Die Verpflichtung der Auftragnehmer zur Abgabe von Tagesberichten wird davon nicht berührt.
- 1.3. Der gesamte Kfz-Verkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen vorgenommen werden. Es darf nur auf den ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden. Für den gesamten Kfz-Verkehr innerhalb des Betriebsstättengeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. In besonderen Fällen kann durch die Betriebsstättenleitung ein Fahrverbot ausgesprochen werden. Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen von einer anerkannten Prüfstelle zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein.
- 1.4. Der Verkehr auf den Zugangs- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie durch Verschmutzungen nicht behindert werden. Etwa erforderliche Sperrungen sind mit der Betriebsstättenleitung vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen. Bei Nichtbefolgen wird der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.
- 1.5. Sämtliche Schwerlasttransporte und Kraneinsätze sind der Betriebsstättenleitung mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.6. Der Auftraggeber behält sich vor, Personen und Fahrzeuge beim Betreten und/oder Verlassen des Betriebsgeländes zu kontrollieren.
- 1.7. Schweißmaschinen, Transformatoren, Steuergeräte für Bestiftung, Verteilerkästen, Werkzeugkisten, Flaschentransportwagen, Werkbänke, Rüstmaterial oder dergleichen dürfen nicht auf Bühnen oder Durchgängen abgestellt werden, wenn nicht mindestens ein Durchgang von 80 cm frei bleibt. Die maximale Bühnenbelastung ist hierbei zu beachten.

## **2. Zusammenarbeit mit der Betriebsstätten- und Bauleitung**

- 2.1. Alle Bau- und Montageleiter bzw. alle verantwortlichen Aufsichtspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer sind rechtzeitig, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor Ort, der Betriebsstätten- und Bauleitung namentlich und schriftlich unter Verwendung des Formulars „Anmeldung und Bestätigung“ (Anlage) zu benennen. Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsperson vor Ort ist durch eigene Unterschrift zu bestätigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson ist nur aus zwingenden Gründen und nur in Abstimmung mit der Betriebsstätten- oder Bauleitung des Auftraggebers möglich.
- 2.2. Alle Auftragnehmer müssen, falls sie weitere Subunternehmer einsetzen, diese rechtzeitig vor Leistungserbringung dem Auftraggeber melden und dessen Zustimmung einholen.

- 2.3. Auf Anforderung des Auftraggebers sind gesonderte Tagesberichte der Betriebsstätten- bzw. der Bauleitung nach besonderem Formblatt (s. Anlage) des Auftraggebers spätestens bis 10.00 Uhr des nächsten Tages einzureichen.
- 2.4. Alle im Betrieb und auf den Baustellen tätigen Firmen sind verpflichtet, auf Anforderungen hin ihre örtlichen Bau- und Montageleiter bzw. die verantwortlichen Aufsichtspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer zu den von der Betriebsstätten- oder Bauleitung angesetzten Arbeits- und Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden.
- 2.5. Jeder Auftragnehmer ist für sein Personal und für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich. Falls Mehrarbeitsstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit notwendig werden:
  - muss in jedem Fall eine Genehmigung bei der Betriebsstätten- oder Bauleitung eingeholt werden.
  - sind eventuell erforderliche Genehmigungsanträge vor Weitergabe an die zuständige Behörde der Betriebsstätten- oder Bauleitung zur Kenntnis zu bringen.
- 2.6. Bei Einsatz ausländischer Unternehmer und/oder ausländischen Personals ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufsichtspersonal zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und -vorschriften vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und behördliche Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtige, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf dem Betriebs- oder Baustellengelände erreichbar sein. Pro Arbeitsgruppe muss eine der deutschen Sprache mächtige Person vorhanden sein. Dolmetscher sind durch Aufkleber am Schutzhelm kenntlich zu machen.
- 2.7. Jeder Auftragnehmer hat alle erforderlichen sozial- und arbeitsrechtlichen Unterlagen (wie z. B. Aufenthaltsgenehmigung, Arbeiterlaubnis, Versicherungsnachweis, usw.) seines Personals auf der Betriebs- oder Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers zur Überprüfung vorzulegen.
- 2.8. Der Auftragnehmer unterrichtet die Betriebsstättenleitung rechtzeitig über Arbeiten oder Arbeitsschritte, die infolge einer Verdeckung (z. B. Isolierung, Erdauffüllung) eine Beurteilung oder Prüfung der bisher vom Auftragnehmer erbrachten Lieferung oder Leistung nicht mehr möglich macht. Der Auftragnehmer muss auf Anforderung der Betriebsstätten- oder Bauleitung Teile des Werkes freilegen oder an diesen Teilen Inspektionsöffnungen herstellen und die fraglichen Teile anschließend wieder so weit instand setzen und ausbessern, dass sie die Anforderungen an den Vertrag erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Kosten einer derartigen Freilegung zu tragen, wenn er seiner in Absatz 1 genannten Unterrichtspflicht nicht nachgekommen ist.

### **3. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

#### 3.1. Organisatorische Anforderungen

### 3.1.1. Erste Hilfe

Jede Firma hat entsprechend der BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ genügend in Erste Hilfe ausgebildetes Personal zur Gewährleistung der Erstversorgung von verunfallten Mitarbeitern einzusetzen und dafür das notwendige Erste-Hilfe-Material vorzuhalten. Ersthelfer sind entsprechend dem Formular „Anmeldung und Bestätigung“ (Anlage) spätestens bei Arbeitsaufnahme namentlich zu benennen.

## 3.2. Sicherheitsfachkräfte

3.2.1. Die bko GmbH ist eine Beteiligungsgesellschaft der STEAG New Energies GmbH. Die Fachkraft für Arbeitssicherheitsfachkraft (SiFa) der bko GmbH wird nicht von bko-Personal dargestellt.

Die Aufgaben der SiFa werden aufgrund von Intercompany Verträgen durch einen Mitarbeiter der STEAG Power Saar GmbH wahrgenommen. Eine ordentliche Bestellung der SiFa durch die bko GmbH liegt vor.

Der SiFa wurden die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 6 ASiG übertragen mit dem Ziel, das hohe Niveau des bei bko erreichten Arbeitsschutzstandards zu erhalten und zu fördern.

Fachlich ist der SiFa gemäß § 8 Arbeitssicherheitsgesetz im Rahmen seiner Tätigkeit in der Anwendung der Fachkunde weisungsfrei.

3.2.2. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Auftragnehmer haben ebenfalls darauf hinzuwirken, dass die auf dem Betriebsgelände Tätigen die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzbestimmungen einhalten.

## 3.3. Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine zur Betriebsstätte delegierten Montageleiter/Aufsichtspersonen Kenntnis über alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften haben. Sie müssen diese auf dem Betriebsgelände vorhalten und ihre Einhaltung bei dem ihnen unterstellten Personal durchsetzen. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz muss mitgeführt werden.

## 3.4. Einweisung der Führungskräfte von Auftragnehmern

Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet an der von der Betriebsstättenleitung zu Beginn der Bau- und Montagetätigkeit durchzuführenden Einweisung über die standortspezifischen Arbeitsschutzbedingungen (organisatorische/technische Rahmenbedingungen) teilzunehmen. Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zu ergreifen. Die Führungskräfte der Auftragnehmer müssen der Betriebsstättenleitung Kenntnis von der erfolgten Durchführung der Unterweisung ihrer Beschäftigten geben. Die Betriebsstättenleitung ist berechtigt, sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten der Auftragnehmer hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in ihrem Betrieb die angemessenen Anweisungen von ihren Führungskräften erhalten haben.

### 3.5. Unterweisung des Bau- und Montagepersonals

Jeder Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers hat bei dem gesamten ihm unterstellten Personal, insbesondere bei neu eingesetzten Kräften, Arbeitsschutzunterweisungen vorzunehmen und regelmäßig zu wiederholen.

### 3.6. Koordination

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer an einem Arbeitsplatz tätig oder Arbeitsplätze mit möglicher gegenseitiger Gefährdung eingerichtet, so sind vor Aufnahme der Arbeiten Koordinierungsgespräche durchzuführen. Von den Auftragnehmern sind hierzu Arbeitsablaufpläne und Montageanweisungen vorzulegen sowie die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Sind Koordinatoren erforderlich, sind diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen und der fachliche und örtliche Wirkungsbereich festzulegen. Wird vom Auftraggeber aufgrund des Umfangs der Arbeiten ein Gesamtkoordinator bestellt, hat dieser in Belangen des Arbeitsschutzes Weisungsbefugnis.

### 3.7. Arbeitsschutzmaßnahmen

Das Tragen von Schutzhelmen und Schutzschuhen ist Pflicht. An den Schutzhelmen ist die Firmenbezeichnung deutlich sichtbar anzubringen. Bei entsprechenden Tätigkeiten (z. B. Schweißarbeiten) muss die vorgeschriebene Schutzkleidung getragen werden. Bei Arbeiten in Bereichen mit zusätzlichen Gefährdungen ist die von der Betriebsstätten- oder Bauleitung angeordnete zusätzliche Schutzkleidung zu tragen. Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, z. B. bei Arbeiten, die nicht von Regelgerüsten aus vorgenommen werden können, beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen, kurzfristigen Verschraubungsarbeiten und dgl. sind vom Auftragnehmer den Beschäftigten Sicherheitsgeschirre (Fallstoppggeräte, Auffanggurte, Sicherheitsleinen) zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benutzen. Sicherheitsgeschirre dürfen nur verwendet werden, wenn die Fabrikate zugelassen und geprüft sind. Die jeweiligen Aufsichtsführenden sind dafür verantwortlich, dass die Beschäftigten diese Sicherheitsgeschirre auch benutzen. Die verwendete Schutzausrüstung muss dem Gerätesicherheitsgesetz entsprechen.

### 3.8. Arbeitsfreigabeverfahren

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Betriebsstörungen sind vor dem Beginn von Arbeitseinsätzen schriftliche Arbeitsfreigaben im jeweiligen Leitstand von der bko Aufsicht einzuholen. Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die im Freigabeschein und den zugehörigen Erlaubnisscheinen (für: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten / Arbeiten in Behältern und engen Räumen / Schaltanweisung zum Probebetrieb) aufgeführten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden sein. Der Arbeitsverantwortliche hat sich vor Arbeitsaufnahme hiervon zu überzeugen. Die Beendigung der Arbeiten muss vom Arbeitsverantwortlichen auf dem Freigabeschein schriftlich dokumentiert und dieser unverzüglich im jeweiligen Leitstand der bko Aufsicht zurückgegeben werden.

### 3.9. Technische Anforderungen

### 3.9.1. Errichtung, Änderung und Abbruch von baulichen Anlagen

Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten unter die Baustellenverordnung fallen. Ist dies der Fall, ist die Anzeigepflicht, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie Maßnahmen mit der Betriebsstätten- oder Bauleitung abzustimmen. Bei allen Arbeiten ist vor Beginn der Betriebsstätten- oder Bauleitung eine Montageanweisung zu übergeben.

### 3.9.2. Gerüste

Gerüste müssen der Gerüstordnung DIN 4420 entsprechen. Die Melde- und Genehmigungspflicht ist entsprechend zu beachten. Soweit Gerüste von der Regelausführung abweichen, müssen statische Berechnungen für diese Sondergerüste auf der Baustelle vorliegen. Am Gerüst muss an sichtbarer Stelle ein Schild angebracht werden mit folgenden Angaben:

- Gerüstart / Gerüstgruppe (Höchstbelastung) / Gerüstersteller

Werden Gerüste von einem anderen Unternehmer benutzt, so ist eine ordnungsgemäße Übergabe (Freigabe) durchzuführen. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von fachkundigen und autorisierten Personen vorgenommen werden.

### 3.9.3. Schutzgerüste

Jeder Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Dies gilt vor allem für Abdeckungen und Absperrungen in Bereichen, in denen Absturzgefahr besteht. Der Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen sein Personal arbeitet, jederzeit verantwortlich. Er hat sich ständig vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen, Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Gerüsten und Arbeitsbühnen müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Das Verankern von Gerüsten an Geländern ist verboten.

### 3.9.4. Veränderung und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der Betriebsstätten- oder Bauleitung verändern oder entfernen. Die Betriebsstätten- oder Bauleitung kann anordnen, dass diese Maßnahmen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

### 3.9.5. Entfernen von Gitterrosten

Das Entfernen bereits verlegter Gitterroste ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Betriebsstätten- oder Bauleitung gestattet. Das Lösen der Verschraubungen ist nur mit dem dafür vorgesehenen Werkzeug erlaubt. Die herausgenommenen Gitterroste sind in unmittelbarer Nähe sicher aufzubewahren. Die durch Wegnahme der Gitterroste entstandenen Öffnungen sind durch eine der folgenden Maßnahmen zu sichern:

- Öffnungen, die benötigt werden, sind durch feste Absperrungen zu sichern.
- Erfolgt die Sicherung der Öffnungen durch Abdeckung mit Bohlen, dann sind diese dicht, gegen Verschieben gesichert, zu verlegen; es dürfen nur einwandfreie Gerüstbohlen verwendet werden. Das Absperrmaterial ist von den Firmen, die im Verlauf der Montagearbeiten Gitterroste entfernen müssen, zu beschaffen und zu montieren. In Ausnahmefällen, in denen eine der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen nicht angewandt werden kann, müssen bis zur Wiederanbringung der Gitterroste Sicherheitsposten aufgestellt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gitterroste sachgerecht wieder aufzulegen und mit den Originalverschraubungen zu befestigen; erst danach ist es gestattet, die Sicherheitsmaßnahmen aufzuheben. Die Betriebsstätten- oder Bauleitung ist hierüber zu informieren. Das Anbringen fehlender Gewindebolzen für die Befestigung der Gitterroste darf nur mit einem Bolzenschussgerät vorgenommen werden.

#### 3.9.6. Aufzüge, Transportgeräte und Hebezeuge

Aufzüge dürfen für Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen sind. Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten. Bei Bauaufzügen für Personenbeförderung sind die untere Ladestelle sowie sämtliche Bühnen durch Schutzgitter abzusichern. Die Benutzung der Aufzüge im Brandfall oder im Fall von Dampfaustritt ist untersagt. Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarungen mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Alle Geräte sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten und Anschlagmitteln müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Die Prüfbücher sind auf der Baustelle zur ständigen Einsicht bereitzuhalten. Die Befestigung von Flaschenzügen, Seilrollen und dgl. an Bau- und Konstruktionssteilen, die nicht bauseitig dafür vorgesehen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsstätten- oder Bauleitung. Vor dem Zusammenwirken verschiedener Hebezeuge, etc. müssen diese Arbeiten koordiniert werden. Es ist ein Ablaufplan zu erstellen und der Betriebsstättenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Hebezeuge und Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten Personen bedient werden.

#### 3.9.7. Maschinen und Geräte

Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung, den Bestimmungen des Geräteproduktsicherheitsgesetzes, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden.

#### 3.9.8. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren



Wegen ihrer besonderen Bedeutung wird ausdrücklich auf die Beachtung der „Berufsgenossenschaftlichen Information“ BGI 593 „Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren“ hingewiesen. Auf Folgendes ist insbesondere zu achten:

- Beim Elektroschweißen ist das Massekabel an das zu schweißende Objekt am Arbeitsplatz anzuschließen. Elektrodenreste bzw. Scheißdrahtreste sind in einem mitgeführten Behälter zu sammeln. Müssen Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen durchgeführt werden, so ist der hierzu erforderliche Befähigungsnachweis vorzulegen. Auf die beim Schweißen, Schneiden und verwandten Arbeitsverfahren notwendigen Brandschutzmaßnahmen wird in Pkt. 4 hingewiesen.

#### 3.9.9. Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist an der Arbeitsstelle nur der Tagesbedarf bereitzustellen. Für Arbeitsstoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind die Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung auf dem Betriebsgelände mitzuführen.

#### 3.9.10. Fluchtwege

Fluchtwege sind in bestehenden Anlagen gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Beschädigte Kennzeichnungen und Beleuchtungen sind unverzüglich der Betriebsstätten- oder Bauleitung zu melden. Fluchtwege in neuen Gewerken sind im erforderlichen Umfang vom Auftragnehmer sicherzustellen.

#### 3.9.11. Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften

Bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und dieser Betriebsordnung hat die Betriebsstätten- oder Bauleitung das Recht, die betreffenden Personen unverzüglich von dem Gelände zu verweisen und/oder die Arbeitsstelle bis zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes stillzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers.

## **4. Brandschutz**

### 4.1. Allgemeiner Brandschutz

Im gesamten Betriebs- und Deponiebereich ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme und Erzeugen von Funkenflug strengstens untersagt (Schweißverbotszonen). In unterschiedlichen Bereichen des Betriebes sind automatische Branderkennungsanlagen installiert. Werden auf Grund des Rauchens oder nicht freigegebener Arbeiten die Rettungskräfte verständigt, trägt der Verursacher die Kosten. Bei Schweiß-, Schneidarbeiten und verwandten Arbeitsverfahren ist allgemein darauf zu achten,

dass keine Brände entstehen. Unkontrollierter Funkenflug ist zu vermeiden. Arbeiten, bei denen durch Funkenflug Arbeitsplätze und/oder bestehende Einrichtungen gefährdet werden könnten, sind durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern. Dies gilt besonders auf Lichtgitterrostbühnen für tiefer liegende Arbeitsplätze und Einrichtungen. Schweißarbeitsplätze oberhalb von Kabelbühnen oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen oder Gegenständen sind sorgfältig abzudecken und die Abdeckung während des Arbeitsverlaufes zu erhalten. Bei Schweißarbeiten im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, damit Schalungs- und Gerüstbrände vermieden werden. Die Bau- und Montageleiter der Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten geeignete Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche funktionstüchtig und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur für den Einsatzort geeignete Betriebsmittel verwendet werden. Alle anderen Gegenstände, von denen eine Gefahrenquelle ausgeht (wie z. B. normale Handleuchten oder Mobiltelefone), dürfen in diese Bereiche nicht mitgenommen werden.

#### 4.2. Brandschutz in Räumen mit erhöhter Brandgefährdung / feuergefährdete Bereiche

Muss in diesen Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung geschweißt, geschnitten oder ein verwandtes Arbeitsverfahren angewandt werden, ist eine besondere Schweißgenehmigung der Betriebsstättenleitung erforderlich.

Es gilt hier ein generelles Rauchverbot. Vor Beginn der Arbeiten ist vom Auftragnehmer ein abgestimmter Arbeitsablaufplan vorzulegen. Schweiß- und/oder Funken bildende Arbeiten dürfen nur nach sorgfältiger Durchführung und Dokumentierung der angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die in dem Bereich tätigen Beschäftigten sind bezüglich der besonderen Brandrisiken zu unterweisen. In Abhängigkeit von Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit der Betriebsstättenleitung Brandwachen in erforderlichem Umfang zu stellen. Brandwachen müssen in der Brandbekämpfung ausgebildet sein.

Am Arbeitsplatz sind in ausreichendem Maße geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten. In Räumen mit erhöhter Brandgefährdung dürfen als Gerüstmaterial nur AL-Gerüstbohlen oder schwerentflammbare Materialien eingesetzt werden. Verpackungen bzw. leere Behältnisse sind aus dem Gefährdungsbereich zu entfernen. Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich der Betriebsstätten- oder Bauleitung zu melden. Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion und Verpuffung ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadenumfanges sofort der Betriebsstätten- oder Bauleitung zu melden. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Rettungswege freizuhalten.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe darf nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden. Dabei sind die in der VDE 0132 angegebenen Festlegungen zu beachten.

Um die Brandgefahr zu mindern, ist arbeitstäglich zum Arbeitsende brennbares Material von der Arbeitsstelle zu entfernen, Kabeldurchbrüche sind mit Brandschutzkissen zu verschließen.

## 5. Strahlenschutz

Entfällt

## 6. Unfall- und Gefahrenmeldung

### 6.1. Unfall- und Gefahrenmeldung

Unfallmeldungen sollen grundsätzlich zum Leitstand gemeldet werden. Die entsprechenden Telefon-Nummern werden vor Ort bekannt gegeben. Weiteres Vorgehen wird von der Schichtleitung gemäß Alarmierungsplan veranlasst. Unfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- Unfallort
- Anzahl der verletzten Personen
- Art der Verletzung
- Absturz / Verbrennung
- Einwirkung durch elektrischen Strom
- Bewusstlosigkeit
- Atemnot
- Vergiftung / Verätzung unter Angabe des Stoffes

### 6.2. Erste Hilfe

Erste Hilfe ist zu jeder Zeit erreichbar unter der Notruf-Nummer der jeweiligen Betriebsstätte. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle Unfälle in das in der Erste-Hilfe-Station ausliegende Verbandbuch eintragen zu lassen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Auftragnehmer dem für die Arbeitsstätte zuständigen staatlichen Amt für Arbeitsschutz zuzuleiten.

### 6.3. Notfälle

Für Notfälle ist ein Notrufplan erstellt worden. Im Notruffall obliegen den betroffenen Unternehmen die Meldungen an die Betriebsstätten- oder Bauleitung.

### 6.4. Alarmierung

Bei Alarmierung von Krankenwagen und Feuerwehr sind die Rettungsdienste einzuweisen.

## 7 Elektrische Anlagen / Geräte

### 7.1. Allgemeines

Die vom Auftragnehmer beizustellenden Anlagen und elektrischen Geräte sind von einer Elektrofachkraft des Auftragnehmers bei der Erstinstallation an der Arbeitsstelle und danach im regelmäßigen Abstand zu prüfen und ggf. nachzubessern. Die Prüfung von ortsveränderlichen Betriebsmitteln darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Schadhafte Teile müssen

sofort von der Weiterverwendung ausgeschlossen werden. Die Prüfung der elektrischen Anlagen ist der Betriebsstätten- oder Bauleitung von der beauftragten Elektrofachkraft des Auftragnehmers jeweils schriftlich zu bestätigen.

Mit der Arbeit an elektrischen Anlagen sind nur Elektrofachkräfte im Sinne der VDE 0105, Teil 100 und der BGV A 3 zu beauftragen. Auf dem Betriebsgelände sind nur geeignete und zugelassene Installationsmaterialien zu verwenden.

## 7.2. Baustrom

Arbeiten an der durch den Auftraggeber errichteten Baustromversorgung sind dem Auftragnehmer untersagt. Eventuell notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind mit der Betriebsstätten- oder Bauleitung abzustimmen. Der Schutz bei indirektem Berühren und der Kurzschlusschutz sind vom Auftragnehmer sicherzustellen (max. Länge der Kabel und Leitungen beachten).

## 7.3. Tagesunterkünfte

Für den Anschluss der Tagesunterkünfte sind die von der Betriebsstättenleitung vorgegebenen Kabel- und Leitungswege sowie Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

## 7.4. Prüfungen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 regelmäßig zu prüfen. Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Ausnahmefall vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Prüfungspflicht.

## 7.5. Ersatzstromanlagen

Eine Ersatzstromversorgung ist durch den Auftragnehmer immer dann zu installieren, wenn dies aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist, z. B. für Druckluftversorgungen, Grundwasserabsenkung, Sicherheitsbeleuchtung, usw.

## 7.6 Freileitungen und Schleifleitungen

Vor Aufnahme von Arbeiten oder Materiallagerungen in der Nähe von Freileitungen oder Schleifleitungen von Krananlagen ist die ausdrückliche Zustimmung der Betriebsstätten- oder Bauleitung einzuholen. Die Sicherheitsabstände für nicht elektrotechnische Arbeiten in diesem Bereich sind zu beachten und einzuhalten.

## 7.7. Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen

Das Ausheben von Gruben und Gräben, sowie das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Betriebsstätten- oder Bauleitung. Arbeiten in der Nähe von Kabel- und Rohrlei-

tungen sind mit größter Vorsicht auszuführen (Handsichtung / Suchgräben).

Beschädigungen sind der Betriebsstätten- oder Bauleitung unverzüglich schriftlich zu melden. Sämtliche erdverlegten Kabel und Leitungen sind in ausreichender Tiefe zu verlegen, vor dem Verfüllen mit geeigneten Materialien abzudecken, einzumessen und mit Rollband zu kennzeichnen; die Aufmaßskizze ist der Betriebsstätten- oder Bauleitung zu übergeben. Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die Betriebsstätten- oder Bauleitung begonnen werden.

#### 7.8. Beleuchtung

bko stellt eine Allgemeinbeleuchtung zur Verfügung. Jeder Auftragnehmer hat die Pflicht, diese vor Beschädigungen und Veränderungen zu schützen. Der Ausfall von Beleuchtungskörpern muss der Betriebsstätten- oder Bauleitung gemeldet werden. Der Auftragnehmer hat für geeignete Leuchten (Berührungsschutz) am jeweiligen Arbeitsplatz selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsfrei zu installieren.

#### 7.9. Elektrisch betriebene Kleingeräte

Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern, d. h. wenn angrenzende oder gegenüberliegende elektrisch leitfähige Teile, z. B. Wände, Böden, Roste, Rohre, gleichzeitig berührt werden könnten, oder aufrechtes Stehen unmöglich ist, dürfen Wechselstromverbraucher grundsätzlich nur mit Schutzkleinspannung oder mit Trenntrafo gemäß DIN VDE 0100 Teil 410 betrieben werden. In Verbindung mit dem Einsatz von Trenntrafos dürfen nur schutzisolierte Geräte eingesetzt werden. Es darf jeweils nur ein Verbraucher je Trenntrafo angeschlossen werden. Spannungsquellen sowie Trenn- und Kleinspannungstransformatoren müssen außerhalb des engen Raumes oder des Behälters aufgestellt werden. Handleuchten müssen mit Schutzkleinspannung betrieben werden.

#### 7.10. Provisorisch verlegte elektrische Kabel und Leitungen

Alle provisorisch verlegten Kabel müssen so verlegt werden, dass keine Behinderung in Verkehrs- und Fluchtwegen entsteht. Sie sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

#### 7.11. Einsatz von ortsveränderlichen Betriebsmitteln bei erhöhter mechanischer und elektrischer Beanspruchung

Bei Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel auf Baustellen und Großmontagen mit sehr hoher Beanspruchung sind entsprechend der BGI 600 nur gekennzeichnete ortsveränderliche Betriebsmittel der Kategorie K 2 einzusetzen. Betriebsmittel dieser Kategorie unterliegen einer verkürzten Prüffrist.

#### 7.12. Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen

Für die Errichtung elektrischer Anlagen auf Baustellen ist die DIN VDE 0100 Teil 704 (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V auf Baustellen) einzuhalten.

## **8. Umweltschutz, Versorgung, Entsorgung**

- 8.1. Von der Betriebsstätten- oder Bauleitung wird ein zentrales Entsorgungsnetz für das Abwasser zur Verfügung gestellt. Eingeleitet werden darf nur normales Abwasser (Sanitärabwasser). Fette, Öle und sonstige Wasser gefährdende Stoffe dürfen weder dem Abwasser noch dem zentralen Entsorgungsnetz zugeführt werden. Gleichfalls ist es verboten, diese Stoffe in das Erdreich abzulassen. Diese Stoffe sind in dafür zugelassenen Behältern durch den Auftragnehmer zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Sind für diese Stoffe bereits Sammelbehälter des bko vorhanden, können die Stoffe im Einvernehmen mit der Betriebsstätten- oder Bauleitung kostenpflichtig in diese verbracht werden.
- 8.2. Dem Hausmüll vergleichbarer Gewerbeabfall ist in dafür vom bko aufgestellten Containern zu sammeln. Die Benutzung der Container kann von einer angemessenen Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden. Anderen Abfall hat der Auftragnehmer in dafür zugelassenen Behältnissen zu sammeln und für deren Abtransport zu sorgen. Sind bereits Sammelbehälter des bko für diese Abfälle vorhanden, können diese vom Auftragnehmer gegen Kostenbeteiligung genutzt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Beseitigung der Abfälle durch den Auftragnehmer werden diese zu seinen Lasten ordnungsgemäß entsorgt.
- 8.3. Die Lagerung und Handhabung von Heiz- und Schmierölen, Fetten, Treibstoffen und anderen Wasser gefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der Betriebsstättenleitung durchgeführt werden. Für die sachgemäße Lagerung und Handhabung bleibt der Auftragnehmer verantwortlich.

## **9. Ordnung und Sauberkeit an den Montage- und Arbeitsplätzen**

- 9.1. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Montage- und Arbeitsplätze sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die Montageleiter aller Firmen haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Montagebereich sofort bzw. täglich das herumliegende Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Abfälle, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial etc. entfernt und bei nicht sofortigem Abtransport in Containern des Auftragnehmers deponiert wird.
- 9.2. Die Montage- und die Arbeitsplätze sind täglich und ordnungsgemäß zu reinigen. Mindestens einmal in der Woche sind Montage- und Arbeitsplätze vom Auftragnehmer einer gründlichen Reinigung, z. B. durch Fegen,

Staubsaugen etc., zu unterziehen. Von der Betriebsstättenleitung können weitere Maßnahmen angeordnet werden.

- 9.3. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Montage- und Arbeitsplätze unverzüglich zu räumen und der Betriebsstätten- oder Bauleitung ordnungsgemäß zu übergeben. Von der Betriebsstätten- oder Bauleitung zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind in Abstimmung mit der Betriebsstätten- oder Bauleitung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d. h. auch Wegebefestigungen, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind zu entfernen. Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Arbeiten gemäß Ziffer 9.2 und 9.3 auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so werden sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten der Beteiligten durchführen lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber nach sachgerechtem Ermessen.

## **10. Baustelleneinrichtung und Sozialräume**

- 10.1. Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit der Betriebsstätten- oder Bauleitung oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Betriebsstätten- oder Bauleitung umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Der Baustelleneinrichtungsplan ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.
- 10.2. Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer hat für die angemessene Unterbringung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen sowie Toilettenwagen (falls erforderlich). Die Aufstellung in Gebäuden ist nicht gestattet. Übernachtungen auf dem Betriebsgelände sind verboten.

## **11. Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Baustelleneinrichtung und Sozialräume**

Von der Betriebsstätten- oder Bauleitung wird ein zentrales Versorgungsnetz zur Verfügung gestellt, an das die sanitären und elektrischen Anlagen durch den Auftragnehmer angeschlossen werden müssen. Die Versorgung umfasst dabei die elektrische Energie und Wasser.

## **12. Besondere Regelung: Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)**

entfällt

## **13. Sonstiges**

### 13.1. Kontroll- und Wachdienst

Von der Betriebsstätten- oder Bauleitung werden Mitarbeiter des bko als Kontroll- und Wachdienst beauftragt. Diese haben in begründeten Fällen das Recht, in Taschen, Behälter sowie in Kraftfahrzeuge Einsicht zu nehmen.

### 13.2. Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist auf dem Betriebsgelände verboten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, hat der Vorgesetzte nach Weisung des Aufsichtspersonals unverzüglich unter seiner Verantwortung vom Betriebsgelände zu verweisen.

### 13.3. Besucher

Besucher bzw. Besuchergruppen haben vor Betreten des Betriebes die rechtzeitige Zustimmung der Betriebsstätten- oder Bauleitung einzuholen.

### 13.4. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung der Betriebsstätten- oder Bauleitung gestattet.

### 13.5. Offenes Feuer und Rauchen

Offenes Feuer und Rauchen auf dem Betriebsgelände ist verboten.

### 13.6. Abnahme der Leistungen

Nach Beendigung der Arbeiten muss eine gemeinsame Abnahme der Leistungen erfolgen.

### 13.7. Betriebsordnung der AWN

Auf dem Gelände der AWN gilt die Betriebsordnung der AWN. Sie ist im Bereich der Waage ausgehängt.

## **14. Anlagen**

Formular „Anmeldung und Bestätigung“

Formular „Tagesbericht“

Formular „Abnahme von Leistungen“